### Entschädigungssatzung der Gemeinde Walksfelde

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 24.01.2003 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren-EntschVOfF) vom 24.04.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als pauschalierter Auslagenersatz besonders erstattet:
  - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 160,00 Euro jährlich
  - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 190,00 Euro jährlich.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

## § 2 Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben der Entschädigung nach § 3 ein Sitzungsgeld für jede von ihnen geleistete Sitzung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

#### § 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören kein Sitzungsgeld.

### § 4 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindewehrführers oder der Gemeindewehrführerin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,23 Euro monatlich.

# § 5 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitaliedern stellvertretenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zur Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,00 Euro.

# § 6 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Aussch\u00fcsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen f\u00fchren und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbst\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzten.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen, Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger gesondert erstattet.
- (4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 8 oder eine Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt wird.

## § 7 Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Aussch\u00fcssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenverg\u00fctung nach den f\u00fcr Beamtinnen und Beamte geltenden Grunds\u00e4tzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom B\u00fcrgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.
- (2) Fahrkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.

### § 8 Dienstjubiläen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten nach Maßgabe der Jubiläumsverordnung vom 29.11.1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 462) bei

25 jähriger,

40 jähriger und

50 jähriger

Dienstzeit im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis eine Jubiläumszuwendung. Bei der Festsetzung der Dienstzeit werden Vordienstzeiten aus anderen Ehrenbeamtenverhältnissen angerechnet.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

WALKS

Gemeinde Walksfelde

Der Bürgermeister

Seite 3 von 3

Walksfelde, den 30.01.2004

Schroub